Amt für Umwelt



Merkblatt AFU 016

Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone

1. Grundsätze

1.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone benötigen grundsätzlich eine Baubewilligung. Die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind der Gemeinde einzureichen. Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzone können nur bewilligt werden, wenn dadurch die Bodenfruchtbarkeit deutlich verbessert oder die landwirtschaftliche Bewirtschaftung massgeblich erleichtert wird. Topografisch bedingte Bewirtschaftungserschwernisse ortsüblicher Art berechtigen zu keiner Terrainveränderung, ebenso wenig natürlich gewachsene Böden mit standorttypischer Bodenfruchtbarkeit. In Frage kommen nur degradierte Böden mit ausgewiesenen Defiziten (reduzierte Bodenfruchtbarkeit mit massgebender Auswirkung auf das Betriebsergebnis) oder landwirtschaftliche Nutzflächen mit grossen Bewirtschaftungserschwernissen (erhöhter Bearbeitungsaufwand mit massgebender Auswirkung auf das Betriebsergebnis). Auf Fruchtfolgeflächen und in Schutzgebieten sowie innerhalb der gesetzlichen Wald- und Gewässerabstände dürfen grundsätzlich keine Terrainveränderungen vorgenommen werden.

1.2 Naturbelassenes Material

Für Geländeauffüllungen darf nur unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial verwendet werden. Die Qualitätsanforderungen sind in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600, abgekürzt VVEA, Anhang 3 Ziffer 1) enthalten. Der Bewilligungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass allfällig unzulässig abgelagertes Material (z.B. Bauschutt) unverzüglich abgeführt und gesetzeskonform entsorgt wird.

1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Werden mehr als 2'000 m³ Aushubmaterial eingebaut oder angestammtes Erdreich in demselben Umfang auf der Baustelle verschoben, muss vorgängig eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson eine Bestandsaufnahme machen. Die Erdarbeiten sind während der Ausführung durch eine bodenkundlich ausgebildete Fachperson zu begleiten.

2. Auflagen bezüglich Bodenschutz

2.1 Vorbereitung, Bodenabschürfung, Bodendepots

Bevor eine Terrainveränderung vorgenommen wird, müssen der Oberboden (A-Horizont) und der Unterboden (B-Horizont) getrennt abgetragen und gelagert werden. Unterboden reagiert empfindlicher auf physikalische Belastungen (Druck) als Oberboden. Der Bagger darf daher nie auf dem Unterboden (B-Horizont) stehen. Entweder muss er auf dem Oberboden (Grasnarbe, Baggermatratze) oder auf dem Untergrund (C-Horizont) platziert werden. Die Schütthöhe des Oberbodendepots darf je nach Tongehalt 2.0 – 2.5 m, diejenige des Unterbodendepots 4.0 – 6.0 m nicht übersteigen, um hohe Druckbelastungen zu vermeiden. Die Bodendepots sind so rasch wie möglich mit einer geeigneten Kleegras-Mischung zu begrünen.

2.2 Wetter, Jahreszeit

Boden darf nur im abgetrockneten Zustand befahren, ausgehoben und wieder eingebracht werden. Ist der Boden vernässt (knetbar), sind alle Erdarbeiten einzustellen. Es empfiehlt sich, die Arbeiten während der

Amt für Umwelt

Vegetationszeit auszuführen, weil die Böden im Winter nur selten fest gefrieren und fast nie ausreichend abtrocknen. Geländeanpassungen sind innerhalb weniger Monate abzuschliessen.

2.3 Baumaschinen, Materialtransporte

Erdarbeiten sind mit möglichst leichten Maschinen auszuführen (Raupenfahrzeuge mit geringem Bodendruck). Durch Verwendung von Bagger-Matratzen lässt sich der Bodendruck zusätzlich senken. Erfolgt die Material-Anlieferung über gewachsenen Boden, muss vorgängig bei trockenem Boden eine Transportpiste erstellt werden. Transportpisten sind direkt auf der Grasnarbe, nach vorgängiger Verlegung eines Textil-Vlieses, durch Schütten von 30-50 cm Kies "vor Kopf", anzulegen. 30 cm Kies genügen bei Überfahrten mit Fahrzeugen mittleren Gewichts (Transporter usw.), 50 cm Kies werden benötigt bei Überfahrten mit Fahrzeugen hohen Gewichts (Lastwagen usw.). Holzschnitzelpisten mit 60-80 cm Mächtigkeit sind ebenfalls zulässig. Bei Holzschnitzeln erübrigt sich die Verlegung eines Textil-Vlieses.

2.4 Rekultivierung

Nach erfolgter Geländeanpassung sind Ober- und Unterboden durch Rückwärtsschüttung in einem Arbeitsgang mit dem Bagger lose auf-zutragen (Erdreich weder glatt streichen noch anpressen). Die frisch geschütteten Bodenschichten dürfen mit dem Bagger nicht mehr befahren werden.

2.5 Wiederbegrünung und Folgebewirtschaftung

Nach Abschluss der Erdarbeiten ist so rasch wie möglich eine standortgerechte und mehrjährige Kleegras-Mischung (400-er Mischung) anzusäen. Rekultivierte Böden reagieren besonders empfindlich auf physikalische Belastungen (Druck). Sie dürfen daher nur mit leichten und breitbereiften Landmaschinen befahren werden. Auf Mistzetter, Druckfass und schwerbeladene Ladewagen ist während der Aufwuchs- und Etablierungsphase der neuen Grasnarbe zu verzichten. Eingrasen und Weidegang sind in den ersten drei Jahren nach der Wiederansaat nicht zulässig. Die ackerbauliche Nutzung ist frühestens nach fünf Jahren erlaubt.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo)
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600, abgekürzt VVEA)
- Raumplanungsgesetz (SR 700, abgekürzt RPG)
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG)